

Allgemeine Einkaufsbedingungen CONDIO GmbH

Unsere Bestellung erfolgt unter der ausschließlichen Geltung der auf unserer homepage www.condio.com veröffentlichten Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 1 Geltung

(1) Diese Einkaufsbedingungen geltend ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss, Beschaffenheit der Ware

(1) Sämtliche Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Unsere Bestellungen und Anfragen sind freibleibend. Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen. Der erteilte Auftrag muss schriftlich bestätigt werden.

(2) Bei grenzüberschreitenden Bestellungen hat uns der Lieferant mit Versendung der Ware alle Nachweise und Unterlagen beizubringen, die für uns zur Erlangung von zollrechtlichen Erklärungen oder zum Nachweis sonstiger mit dem Kauf zusammenhängender Umstände erforderlich sind. Der Lieferant ist verpflichtet, uns mit der Auftragsbestätigung die für die sog. Intrastat-Meldung notwendigen Angaben mitzuteilen.

(3) Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

(4) Die Ware hat den uns übergebenen und geprüften Warenmustern zu entsprechen. Die Spezifikation sowie alle ergänzenden Qualitätsdokumente sind einzuhalten und müssen beigefügt werden. Ein vorgelegtes Warenmuster bleibt auch dann Grundlage des Vertrages, wenn der Lieferant anschließend für Einzel- oder Teillieferungen Auswahlmuster an uns sendet, um die Qualität der laufenden Produktion zu dokumentieren.

(5) Der Lieferant sichert zu, dass die zu liefernde Ware einschließlich Verpackung und Darbietung allen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen

Union geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere dem Lebensmittelrecht sowie dem Produkthaftungsrecht. Außerdem muss der Lieferant die Standards der WHO/FAO und FCC für Lebensmittel erfüllen. Bei abweichenden Anforderungen gelten jeweils die strengeren Grenzwerte. Der Lieferant ist vertraglich verpflichtet CONDIO bei Änderung der Qualität unverzüglich zu informieren

§ 3 Preis

Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Lieferung

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(3) Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 6 Gefahrübergang, Versendung

(1) Alle Lieferungen erfolgen kostenfrei.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Transportverpackungen kostenfrei zurückzunehmen, soweit sie nicht dem Recyclingsystem „Grüner Punkt“ (EU-Richtlinie 94/62 / EU) unterfallen.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadenersatz zu verlangen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

(3) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Gefahrübergang.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Mio. EUR pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten und unaufgefordert durch schriftliche Bestätigung des Produkthaftpflicht-Versicherers nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Rechtsmängel

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 (3).

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Werder / Havel.

§ 11 Soziale und ethische Unternehmenstätigkeit

Wir befürworten die Umsetzung der Business Social Compliance Initiative (BSCI) ohne jedoch Mitglied der Foreign Trade Association (FTA), noch der Social Accountability International (SAI) zu sein.